



Liebe Leserin, lieber Leser des bAV-Update,

dies ist das letzte bAV-Update in diesem Jahr und das Team der aba möchte die Gelegenheit nutzen, um sich bei Ihnen für Ihr Interesse und Ihre Treue zu bedanken. Die Zahl der Abonnenten liegt inzwischen bei rund 1.550, viele wählen zudem den direkten Zugriff auf die aktuellen Ausgaben. Wir hoffen, dass Ihnen das bAV-Update mit den komprimierten Informationen und Vertiefungshinweisen hilfreich war in der täglichen Praxis. Das Jahr 2019 war in vielerlei Hinsicht ein forderndes, hektisches und arbeitsreiches Jahr. Daher haben wir alle einige ruhige Tage verdient! Wir wünschen Ihnen schöne Feiertage und einen guten Rutsch in ein Jahr 2020, das mehr hält, als es derzeit verspricht.

Ihr Klaus Stiefermann



Inhaltsverzeichnis

Politik	2
Einführung eines Freibetrags in der GKV löst Problem der Doppelverbeitragung nicht vollständig.....	2
Nachbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf über Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Zusagen	2
Zukunft der Kapitalmarktunion / Bericht der Next CMU High-Level Group.....	3
KOM-Mitteilung: Startschuss für das Europäische Semester 2020	3
Recht	3
Urteil des BAG zur Anpassungsprüfungspflicht im Rahmen von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG	3
Urteil des EuGH zur Kürzung von Pensionskassenzusagen bei Insolvenz des Arbeitgebers	4
Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht.....	4
Steuer	5
Finanztransaktionsteuer: Vorschlag von Olaf Scholz.....	5
BMF-Referentenentwurf für ATAD-Umsetzungsgesetz.....	5
BMF-Anwendungsschreiben InvStG – Ergänzungsvorschläge werden konsultiert	5
Aufsicht	6
Umsetzung der EbAV-II-RL: Erwartete BaFin-Rundschreiben	6
Umsetzung des EIOPA-Rentendatenprojekts: BaFin-Allgemeinverfügung	6
BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2019.....	6
Digitalisierung im Fokus der BaFin / aba-Workshop zur VAIT-Umsetzung am 5. März 2020.....	7
BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	7
Sustainable Finance Beirat (SFB) der Bundesregierung.....	7
EIOPA-Stresstest für EbAV – EIOPA-Bericht veröffentlicht.....	8
EIOPA Veröffentlichungen zum Jahresabschluss.....	8
EIOPA beginnt Arbeit am DC Blueprint.....	9
EIOPA startet Konsultation zu technischen Standards zur PEPP-Verordnung.....	9
Internationale Organisation der Rentenaufsichtsbehörden veröffentlicht Empfehlungen zu ESG.....	9
Verschiedenes	11
BaFin-Erstversicherungsstatistik 2018 veröffentlicht	11
Eurostat-Studie zur Alterung in Europa.....	11
OECD zur zusätzlichen Altersversorgung.....	11
OECD veröffentlicht Pensions at a Glance.....	12
PensionsEurope veröffentlicht Papier zur Auszahlphase bei DC Systemen	12
EU Erklärt: PensionsEurope	12
aba Veranstaltungen	13



Politik

Einführung eines Freibetrags in der GKV löst Problem der Doppelverbeitragung nicht vollständig

Das „Gesetz zur Einführung eines Freibetrages in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Förderung der betrieblichen Altersvorsorge (GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz – GKV-BRG) wurde am 12. Dezember 2019 im Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet und wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Durch die Reform wird die Freigrenze des § 226 Abs. 2 SGB V in Höhe von 159,20 Euro (Wert ab 1.1.2020) durch einen Freibetrag ergänzt, der ausschließlich für Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des § 229 Abs. 1 Satz^o1 Nr. 5 SGB V greift und dies auch nur für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, nicht für Beiträge zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Die aba bewertet die Reform ambivalent. In einer [Pressemitteilung von 6. Dezember 2019](#) urteilte der aba-Vorsitzende Dr. Georg Thurnes u.a.: „Der vorliegende Entwurf des GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetzes stellt zwar einen weiten Schritt auf dem Weg zur notwendigen Beitragsentlastung der Betriebsrentnerinnen und Betriebsrentner dar. Dennoch wird es auch in Zukunft viele Fälle einer zweimaligen Vollverbeitragung geben.“ Ausführliche Belege und Hintergrundinformationen hierzu hat die aba in ihrer [Stellungnahme](#) gegenüber dem Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestags aufgenommen.

Die Reform tritt bereits ab 1.1.2020 in Kraft, muss aber im Laufe des neuen Jahres noch umgesetzt werden. Dabei schließt eine in den parlamentarischen Beratungen eingebrachte Änderung Verzinsungsansprüche für Rückberechnungen (und Erstattung von zunächst in unveränderter Höhe erhobenen Beiträgen) bis 31.12.2020 aus.

Veranstaltungshinweis: Davon unabhängig wirft die Reform für Zahlstellen und Krankenkassen eine Vielzahl komplexer Umsetzungsfragen auf. Hierzu hat die aba in Kooperation mit dem CAMPUS Institut ein Webinar mit über 140 Teilnehmern erfolgreich durchgeführt. Die Aufzeichnung der Veranstaltung mit dem Titel „Erleichterung bei der Verbeitragung von Betriebsrenten - Theorie und Praxis“ kann noch bis 17. Januar 2020 über die Internetseite des CAMPUS-Instituts als Webstream gebucht werden (Informationen dazu [hier](#)). // St/AZ

Nachbesserungsbedarf beim Referentenentwurf über Insolvenzschutz bei Pensionskassen-Zusagen

Die aba hat Anfang Dezember 2019 im Rahmen einer schriftlichen Anhörung gegenüber dem BMAS zu einem Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Insolvenzschutzes bei Pensionskassen-Betriebsrenten Stellung genommen.

In einer Presseerklärung äußerte aba-Vorsitzender Dr. Georg Thurnes: „Ziel des Entwurfs ist es, das Vertrauen in die betriebliche Altersversorgung zu stärken. Das ist zu begrüßen. Die geplante Neuregelung der PSV-Pflicht für Arbeitgeber mit bestimmten Pensionskassenzusagen durch das geplante Gesetz zur Änderung des Insolvenzschutzes bei Pensionskassen-Betriebsrenten greift aber intensiv in die derzeitige Rechtslage ein, ohne dass die damit verbundenen fachlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen ausreichend geprüft werden konnten. Grundsätzlich plädieren wir daher für eine deutliche Entschleunigung des Gesetzgebungsprozesses und ein, der Tragweite der geplanten Änderungen angemessenes Verfahren.“

Die [Stellungnahme der aba](#) geht im Detail auf die Inhalte des Referentenentwurfs ein und benennt die Aspekte, bei denen aus Sicht des Verbandes Nachbesserungsbedarf besteht. Dies betrifft u.a. die Voraussetzungen für die Anwendung der versicherungsvertraglichen Lösung durch Pensionskassen, die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für laut Gesetzentwurf künftig unter PSV-Schutz stehende Pensionskassen sowie bei der Bemessungshöhe. Außerdem empfiehlt die aba mit Blick auf umfangreiche prozessuale Änderungen und auch Informationsbeschaffungserfordernisse eine Einrichtungsfrist von mindestens einem Jahr und spricht sich damit gegen ein vom BMAS angestrebtes Inkrafttreten der Reform bereits im Jahr 2020 aus. // St

Zukunft der Kapitalmarktunion

Die [Next CMU High-Level Group](#) wurde am 16. Mai 2019 durch eine gemeinsame Erklärung der Finanzminister Frankreichs, Deutschlands und der Niederlande ins Leben gerufen. Ihr gehören Experten aus diesen drei Mitgliedstaaten sowie aus Spanien, Schweden, Polen und Italien an. Ihre Aufgabe ist es, mittel- und langfristige Empfehlungen zu erarbeiten, wie eine echte Kapitalmarktunion geschaffen, gestärkt und weiterentwickelt werden kann.

In ihrem Bericht [Savings and Sustainable Investment Union](#) legte die Expertengruppe bereits fünf Monate später 20 Empfehlungen für eine zukünftige Kapitalmarktunion vor. Ein im [Mitgliedsbereich der aba-Website](#) zu findendes Hintergrundpapier stellt den Inhalt und die Relevanz für die bAV – insbesondere die rentenpolitischen Empfehlungen – sowie die weiteren Entwicklungen im Bereich der Kapitalmarktunion dar. // VM

KOM-Mitteilung: Startschuss für das Europäische Semester 2020

Mit ihrer Mitteilung [Jährliche Strategie für nachhaltiges Wachstum](#) hat die EU-Kommission am 17. Dezember 2019 den [Startschuss für den neuen Zyklus des Europäischen Semesters](#) gegeben. Die Mitteilung stellt die neu ausgerichtete Wachstumsstrategie der Kommission vor, die im Gegensatz zu den Vorjahren Nachhaltigkeit im Titel trägt. Konsistent mit dem [European Green Deal](#) wird das Ziel verfolgt, eine Wirtschaft aufzubauen, die für die Menschen da ist und den Planeten nicht zerstört.

Das Thema Altersversorgung wird nicht direkt angesprochen. Für die bAV relevant ist allerdings das Bekenntnis zu sustainable finance. In der Mitteilung heißt es: „We need to tap into private investment by putting green and sustainable financing at the heart of Europe’s investment chain and financial system.“ Neben umweltbezogener Nachhaltigkeit gehören Produktivität, Fairness und makroökonomische Stabilität zu den vier genannten strategischen Zielen. Mit Blick auf die makroökonomische Stabilität wird eine Vertiefung der Kapitalmarktunion gefordert.

Nächste Schritte: Nachdem der Rat der Strategie zugestimmt hat, sollen die Mitgliedstaaten diese Ziele in die nationalen Reform- sowie die Stabilitäts- und Konvergenzprogramme übernehmen, die sie der Kommission vorlegen. Die Kommission analysiert dann die geplanten haushaltspolitischen, makroökonomischen und strukturellen Reformen der Mitgliedstaaten und gibt den EU-Ländern daraufhin länderspezifische Empfehlungen für die kommenden 12 bis 18 Monate. Der Rat genehmigt und verabschiedet die länderspezifischen Empfehlungen der Kommission. Für einen Überblick über das Europäische Semester siehe [bAV-Update 01/2019](#). // VM

Recht

Urteil des BAG zur Anpassungsprüfungspflicht im Rahmen von § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG

Aus der [Pressemitteilung des BAG vom 10.12.2019](#):

„Im vorliegenden Verfahren ging es um die Frage, welche Vorgaben nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 Betriebsrentengesetz (BetrAVG)* erfüllt sein müssen, damit der Arbeitgeber von der Verpflichtung zu prüfen, ob Betriebsrenten nach § 16 Abs. 1 BetrAVG zu erhöhen sind, befreit ist. ...

Das Betriebsrentengesetz sieht in § 16 Abs. 3 Nr. 2 vor, dass die grundsätzliche Pflicht des Arbeitgebers, im Abstand von drei Jahren zu prüfen, ob die Betriebsrente anzupassen ist, entfällt, wenn die Versorgung über eine Pensionskasse durchgeführt wird und ab Rentenbeginn sämtliche auf den Rentenbestand entfallenden Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Die in dieser Ausnahmenvorschrift genannten Voraussetzungen müssen aufgrund einer unabdingbaren vertraglichen Regelung bei Beginn der Betriebsrentenleistung rechtlich feststehen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, da es sich bei der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Pensionskasse um einen Vertrag zugunsten Dritter handelt, der nicht ohne Zustimmung der Betriebsrentner geändert werden darf.

Des Weiteren muss bei Eintritt des Versorgungsfalls durch die vertraglichen Regelungen sichergestellt sein, dass die Überschussanteile - falls solche anfallen - weder dem Arbeitgeber noch der Pensionskasse zustehen. Ob die Überschussanteile jeweils entsprechend den versicherungsrechtlichen Vorgaben angemessen und auch sonst richtig berechnet sind, betrifft nicht die Anwendung der betriebsrentenrechtlichen Ausnahmebestimmung, sondern das Verhältnis zwischen Betriebsrentner und Pensionskasse. Zudem muss bei Eintritt des Versorgungsfalls sichergestellt sein, dass die für die Überschussbeteiligung notwendige Abgrenzung der Versicherungsbestände verursachungsorientiert im Sinne des Versicherungsrechts erfolgt und auch bleibt. Änderungsklauseln in Versorgungsverträgen stehen den vorgenannten Erfordernissen nicht entgegen, da sie strukturelle Veränderungen nicht decken. Dazu gehören auch Neuabgrenzungen des Versicherungsbestandes, die dem Gesichtspunkt der Verursachungsorientierung nicht hinreichend gerecht werden.

Ferner muss bei Rentenbeginn gewährleistet sein, dass die Überschussanteile zur Erhöhung der laufenden Leistungen verwendet werden. Hierfür ist erforderlich, dass dauernde und ggf. vorübergehende Rentenerhöhungen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Der Anteil der nur befristeten Erhöhung der Betriebsrente darf nicht unangemessen hoch sein; diese Grenze ist bei einem Anteil von 25 v.H. eingehalten. Die den Betriebsrentnern aus den Überschussanteilen gewährten Leistungen müssen zudem betriebliche Altersversorgung im Sinne des Betriebsrentengesetzes darstellen; Sterbegeld gehört nicht dazu.

Aufgrund der Feststellungen des Landesarbeitsgerichts steht noch nicht fest, ob die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Rechtsstreit wurde auch die Vereinbarkeit der zu § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG erlassenen Übergangsregelung in § 30c Abs. 1a BetrAVG mit Verfassungs- und Unionsrecht problematisiert. Dazu musste der Senat beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens keine Stellung nehmen.“ // Dr

Urteil des EuGH zur Kürzung von Pensionskassenzusagen bei Insolvenz des Arbeitgebers

Am 19. Dezember 2019 hat der EuGH sein lang erwartetes Urteil zur Kürzung von Pensionskassenzusagen bei Insolvenz des Arbeitgebers verkündet. Es fasst die Entscheidung wie folgt zusammen: „Ein Mitgliedstaat ist verpflichtet, einem ehemaligen Arbeitnehmer im Fall der Kürzung der Leistungen der betrieblichen Altersversorgung infolge der Zahlungsunfähigkeit seines Arbeitgebers mindestens die Hälfte dieser Leistungen zu garantieren oder, falls der erlittene Verlust weniger als die Hälfte dieser Leistungen beträgt, dass diese Kürzung nicht die Wirkung hat, dass dieser ehemalige Arbeitnehmer unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle leben muss.“ Das gesamte Urteil kann auf der [Homepage des EuGH](#) aufgerufen werden. // Dr

Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) veröffentlicht

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) wurde am 19. Dezember 2019 im [Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht. Der Bundestag hatte am 14. November 2019 das Aktionärsrechte-Umsetzungsgesetz ([BT-Link](#) zu weiteren Infos, inkl. Plenarprotokoll vom 14. November) mit den Änderungsvorschlägen des federführenden BT-Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz; Drucksache [19/15153](#)) verabschiedet.

Die aba hatte sich im Laufe des europäischen Gesetzgebungsverfahrens und dann national vor allem beim BMJV-Referentenentwurf intensiv eingebracht. Inhaltlich wurde gegenüber dem [Gesetzentwurf](#) – wie erwartet – zu den für die EbAV und Versicherungsunternehmen relevanten §§ 134a-134d AktG nichts mehr geändert. Diese Regelungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft (Art. 16 ARUG II). Die aba hat sich daher in den letzten Wochen bereits mit Fragen der Umsetzung von § 134b AktG (Mitwirkungspolitik, Mitwirkungsbericht, Abstimmungsverhalten) und von § 134 c AktG (Offenlegungspflichten von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern) befasst. // SD

Steuer

Finanztransaktionsteuer: Vorschlag von Olaf Scholz

Die Einführung einer Finanztransaktionsteuer im Rahmen des „Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit“ von zehn Mitgliedstaaten der EU, unter ihnen Deutschland, ist im Dezember 2019 möglicherweise einen Schritt vorangekommen. Am 9. Dezember 2019 hat Finanzminister Olaf Scholz seinen europäischen Kollegen den an der Verstärkten Zusammenarbeit beteiligten Staaten einen Vorschlag für einen Richtlinienentwurf zur Einführung einer FTT vorgelegt. Gemeinsam mit der ABV und der AKA hatte sich die aba gegenüber dem Bundesfinanzministerium gegen eine Belastung der kapitalgedeckten Altersversorgung durch eine Finanztransaktionsteuer ausgesprochen (vgl. [bAV-Update 3/2019](#), S. 5).

Laut einer [Meldung](#) auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums sieht der neue Vorschlag vor, „den Aktienwerb von gelisteten Unternehmen, die ihren Hauptsitz im Inland haben sowie im Inland und im Ausland ausgegebene Hinterlegungsscheine, die mit Aktien dieser Unternehmen unterlegt sind“ zu besteuern. Einbezogen werden sollen Aktien von solchen Unternehmen, deren Marktkapitalisierung über 1 Mrd. Euro liegt; der Steuersatz soll 0,2 Prozent betragen.

Darüber hinaus soll es laut BMF eine „Reihe gut begründeter Ausnahmen“ geben. Hier nennt der Beitrag auf der Homepage die Herausnahme von Erstemissionen oder „Geschäfte, die der sog. Marktpflege“ dienen. Nicht auf der BMF-Homepage erwähnt, aber ebenfalls im Vorschlag enthalten, sind Opting-out-Möglichkeiten bei Altersversorgungseinrichtungen und Angebote der betrieblichen Altersversorgung von Lebensversicherungsunternehmen inkl. der für sie tätigen „collective investment undertakings“.

Die letzte Schätzung des Gesamtaufkommens der Steuer belief sich auf 3,4 Milliarden Euro in allen teilnehmenden Staaten, von denen ca. 1,2 Milliarden Euro auf Deutschland entfallen sollen, allerdings nur ohne Nutzung einer der vorgenannten Opting-Out-Regelungen. Hier ergeben sich auch direkte politische Bezüge zum [Koalitionsbeschluss](#) vom 10. November 2019, der vorsieht, die Einnahmen aus der Finanztransaktionsteuer als einen „wichtigen Beitrag“ zur Finanzierung der geplanten Grundrente für Versicherte mit mehr als 35 Beitragsjahren zu nutzen.

Ob und wie der Vorschlag von Scholz' Amtskollegen der anderen neun Staaten aufgegriffen wird, war bei Redaktionsschluss noch offen. // SD/AZ

BMF-Referentenentwurf für ATAD-Umsetzungsgesetz

Das BMF hat am 10. Dezember 2019 den 109-seitigen [BMF-Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATADUmsG) zur Konsultation gestellt, und zwar mit Frist „13. Dezember 2019, 14°Uhr“. Aufgrund dieser äußerst kurzen Fristsetzung hatte sich die aba in einer gemeinsamen Stellungnahme mit ABV und AKA auf die künftige Anwendung des Außensteuergesetzes auf Fondsinvestments, die weitreichende und problematische Auswirkungen auf die Besteuerung der Kapitalanlage von Altersversorgungseinrichtungen haben kann, beschränkt. // SD

BMF-Anwendungsschreiben InvStG – Ergänzungsvorschläge werden konsultiert

Das BMF hat am 16. Dezember 2019 einen Entwurf zur Ergänzung des [BMF-Schreibens](#) vom 21. Mai 2019 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (BStBl. I S. 527) zur Verbändekonsultation gestellt, und zwar mit Frist „30. Januar 2020“. Der Entwurf enthält Anwendungsregelungen zu den §§ 26 - 30, 32, 34 - 40, 42, 48 - 49, 51 - 54 InvStG. // SD

Aufsicht

Umsetzung der EbAV-II-RL: Erwartete BaFin-Rundschreiben

Die BaFin-Rundschreiben zu den Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von EbAV und BaFin-Hinweise zur Eigenen Risikobeurteilung werden inzwischen Mitte 2020 erwartet. Den Entwürfen sollen BaFin-Workshops vorausgehen. Am 11. November 2019 hatte die BaFin den [Rundschreiben-Entwurf](#) zu den „Aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 Versicherungsaufsichtsgesetz ([VAG](#))“ (MaGo kl.VU) bis 8. Dezember 2019 zur Konsultation gestellt.

Am 13. November 2019 fand der BaFin-Workshop „SIPP“ statt, an dem BaFin-, aba- und GDV-Vertreter teilgenommen haben. Diskutiert wurde vor allem der Annex 1 der EIOPA [Opinion on the use of governance and risk assessment documents in the supervision of IORPs](#). Zu erwarten ist demnach eine BaFin-Auslegungsentscheidung zur Umsetzung von Art. 30 EbAV-II-RL (Erklärung über die Grundsätze der Anlagepolitik („SIPP“)) im ersten Quartal 2020 sowie wahrscheinlich eine Ergänzung des Kapitalanlage-Rundschreibens. Die Auslegungsentscheidung dürfte zwar den Rahmen vorgeben, aber Flexibilität und eine Beschränkung auf High level Informationen bei den geforderten Einzelpunkten zulassen. Damit wird hoffentlich den zentralen Bedenken/Forderungen, die aba und GDV vorgebracht haben, Rechnung getragen.

Nochmals als Hintergrund: Am 10. Juli 2019 hatte EIOPA vier Stellungnahmen zur Umsetzung der [EbAV-II-RL](#) veröffentlicht ([Pressemitteilung von EIOPA; Auflistung der EIOPA-Opinions](#)). Die Stellungnahmen sollen eine gemeinsame Aufsichtskultur in der EU und eine Kohärenz der Aufsichtspraktiken fördern. Das aba-Papier mit Positionen und Fragen der aba ist für aba-Mitglieder im Bereich [Fachinformationen - Europa](#) zu finden (siehe dazu ausführlicher [bAV-Update 3/2019](#)). // SD

Umsetzung des EIOPA-Rentendatenprojekts: BaFin-Allgemeinverfügung

Die [BaFin-Allgemeinverfügung vom 30. September 2019](#) diene der nationalen Umsetzung des [EIOPA-Beschlusses](#) über die regelmäßigen EIOPA-Auskunftsersuchen an die nationalen Aufsichtsbehörden über die Bereitstellung von Informationen zur betrieblichen Altersversorgung vom April 2018. Am 4. September 2019 hatte die BaFin ihren 83-seitigen Entwurf bis zum 16. September 2019 zur [Konsultation](#) gestellt.

Die Folienvorträge zur BaFin-Informationsveranstaltung „neue Berichtspflichten für EbAV“ am 2. Oktober 2019, an der neben zahlreichen Dienstleistern knapp die Hälfte der rund 130 berichtspflichtigen Pensionskassen und Pensionsfonds teilgenommen hat, sind auf der [BaFin-Website](#) zu finden. Im November 2019 wurden auf der [BaFin-Website](#) Hinweise zu den neuen Berichtspflichten für EbAV ergänzt, u.a. zur Bereitstellung der „List of Assets“ von eingeschränkt Meldepflichtigen und zur Pflicht von Ergänzungsmeldungen.

Für Personen, die in Pensionskassen und Pensionsfonds mit dem Ausfüllen der Meldebögen befasst sind, bietet die aba-Geschäftsstelle eine geschützte Arbeits- und Diskussionsplattform: die [aba-Arbeitsgruppen-Plattform](#) („Workspace“). // SD/AZ

BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2019

Am 29. Oktober 2019 fand im World Conference Center in Bonn die BaFin-Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht statt. Der [Rede von Herrn Dr. Grund](#) folgten einige Vorträge – u.a. der Vortrag von Herrn Dr. Schaumlöffel, BaFin-Abteilungsleiter VA 2, zur intensivierten Aufsicht im aktuellen Kapitalmarktumfeld – und parallele Panels. Erstmals gab es auf einer BaFin-Konferenz ein (gut besuchtes) Panel zur betrieblichen Altersversorgung.

Die Agenda und die Folienvorträge sind auf der [BaFin-Website](#) zu finden. Berichte zur Konferenz wurden im BaFin-Journal [November 2019](#), S. 28 ff., und auf [Leiter-bAV](#) veröffentlicht. // SD

Digitalisierung im Fokus der BaFin / aba-Workshop zur VAIT-Umsetzung am 5. März 2020

Die Digitalisierung von Prozessen nimmt nicht nur in der bAV-Praxis an Bedeutung zu, sondern auch in der Aufsichtstätigkeit der BaFin. Dies spiegelte sich auch in zwei BaFin-Veranstaltungen im Herbst 2019 wider. So widmete sich ein Vortrag im Rahmen der [BaFin-Jahreskonferenz 2019](#) der „Zulassung und laufenden Aufsicht von Insurtechs in Zeiten der digitalen Transformation“ (Folienabruf auf der oben verlinkten Seite unter „Vortragsunterlagen“). Über den Kreis derjenigen Finanzmarktinstitutionen hinaus, die direkt vom Auftauchen von Insurtechs betroffen sind, sind mehrere Aspekte des Vortrags von allgemeinem Interesse, darunter die Aussagen zu Cloud Computing (Folie 15), zu Regulatory Technology (RegTech; Folie 17) und zu Supervisory Technology (SupTech; Folie 18).

„Künstliche Intelligenz“ und ihre Auswirkungen auf den Finanzmarkt sowie auf Verbraucherentscheidungen waren Gegenstand des [BaFin-Verbraucherschutzforums](#) am 12. November 2019. Zu den zum Thema künstliche Intelligenz gehaltenen Vorträgen wurden auf der Veranstaltungsseite unter „Vortragsunterlagen“ leider keine Folien eingestellt. Weiterhin verfügbar ist aber eine bei der Veranstaltung wiederholt zitierte BaFin-Studie von Juni 2018 [„Big Data trifft auf künstliche Intelligenz - Herausforderungen und Implikationen für Aufsicht und Regulierung von Finanzdienstleistungen“](#) vom Juni 2018.

Veranstaltungshinweis: Die [Versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT](#) (VAIT), die von Versicherungsunternehmen und EbAV einzuhalten sind, sind am 5. März 2020 Gegenstand eines aba-Praxisworkshops. Bei der in Essen durchgeführten Veranstaltung sollen Umsetzungserfahrungen und erste Erkenntnisse über Prüfungsschwerpunkte und Maßstäbe der BaFin diskutiert werden. Weitere Informationen finden Sie [hier](#). // AZ/SD

BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Am 20. Dezember 2019 hat die BaFin das [Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken](#) veröffentlicht:

Am 24. September 2019 hatte die BaFin den 33-seitigen Entwurf mit Frist „3. November 2019“ zur Konsultation gestellt ([BaFin-Link](#)). Über diesen Link sind auch die zahlreich eingegangenen Stellungnahmen – u.a. der aba – zu finden. Mit diesem branchenübergreifenden Merkblatt möchte die BaFin den von ihr beaufsichtigten Unternehmen – also auch den EbAV – eine Orientierung im Umgang mit „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben, und führt zur Illustrierung zahlreiche Beispiele und mögliche Fragen an.

Die aba bietet zusammen mit dem WWF Anfang Februar 2020 zwei ESG-Workshops an. Der Workshop am 5. Februar 2020 widmet sich der Umsetzung des BaFin-Merkblatts (für mehr Informationen und zur Anmeldung s. [aba-Website](#)).

Im [BaFin-Journal](#) vom Oktober 2019 (S. 17-19) findet sich der Artikel „Wie messen Versicherer Klimarisiken - Spezielle Stresstests zeigen Versicherern, wie sich der Klimawandel auf ihre Kapitalanlagen auswirkt“ von Herrn Dr. Lai aus dem BaFin-Kapitalanlagereferat.

Am 11. November 2019 fand der BaFin-Workshop zum Thema „Nachhaltige Kapitalanlage - Szenarioanalysen und Stresstests“ statt, an dem u.a. zahlreiche Vertreter von Versicherungsunternehmen und EbAV teilgenommen haben. Martin Thiesen, Metzler Pensionsfonds AG, referierte zum Thema „ESG-Stresstest und -Szenarioanalysen - Was ist aktuell umsetzbar?“ // SD

Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung

Am 16. Oktober 2019 fand in Frankfurt der Sustainable Finance Gipfel Deutschland statt, in dessen Mittelpunkt die Arbeit des Sustainable Finance Beirats (SFB) der Bundesregierung stand. Diskutiert wurden u.a. zahlreiche Thesen aus den vier Arbeitsgruppen des SFB, die in den letzten zwei Monaten weiterentwickelt wurden. Derzeit wird an einem Zwischenbericht gearbeitet, der voraussichtlich im März 2020 zur öffentlichen Konsultation gestellt werden wird.

Zum Hintergrund: Die Bundesregierung hat am 6. Juni 2019 einen Beirat für „Sustainable Finance“ eingesetzt ([BMF/BMU-Pressmitteilung](#)). Unter Sustainable Finance versteht die Bundesregierung die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Entscheidungen der Finanzmarktakteure. Der Beirat soll die Bundesregierung bei der

Erarbeitung einer nationalen Sustainable Finance-Strategie beraten und konkrete Handlungsempfehlungen entwickeln, um den Finanz- und Wirtschaftsstandort Deutschland langfristig zu stärken (siehe [bAV-Update 2-2019](#)). // SD

EIOPA-Stresstest für EbAV – EIOPA-Bericht veröffentlicht

Am 17. Dezember 2019 hat EIOPA den 70-seitigen [EIOPA-Bericht](#) zum EIOPA-Stresstest 2019 für EbAV – nebst einer [Presseerklärung](#), eines [Folienvortrags](#) mit den Hauptergebnissen und Schlussfolgerungen, einem 2-seitigen [Fact Sheet](#) und [FAQ](#) – veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde von der BaFin durch einen [Artikel](#) begleitet (auch zu finden im [BaFinJournal](#) Dezember 2019, S. 28 f.) und zog Pressemitteilungen u.a. von [PensionsEurope](#), [aba](#) und [IVS/DAV](#) nach sich. // SD/VM

EIOPA Veröffentlichungen zum Jahresabschluss

Neben dem Ergebnisbericht des Stresstests 2019 hat EIOPA im Dezember 2019 noch drei weitere Berichte veröffentlicht, die für EbAV relevant sind:

Am 18. Dezember 2019 hat EIOPA den Bericht [Potential undue short-term pressure from financial markets on corporates: Investigation on European insurance and occupational pension sectors](#) veröffentlicht. Im Rahmen des Aktionsplans Nachhaltige Finanzierung hatte die Kommission die drei europäischen Aufsichtsbehörden EIOPA, ESMA und EBA aufgefordert, mögliche Ursachen für unangemessene Kurzfristorientierung auf dem Finanzmarkt zu untersuchen. Mit Hilfe der Ergebnisse sollen Transparenz und Langfristigkeit von Finanz- und Wirtschaftstätigkeiten gefördert werden.

Der Bericht, der u.a. auf Ergebnissen des EIOPA Stresstests für EbAV beruht, findet keine Hinweise auf übermäßig kurzfristiges Handeln bei Versicherern oder EbAVs. EIOPA schließt den Bericht mit zwei Empfehlungen:

1. „Developing a cross-sectorial framework with the aim of promoting long-term investments and supporting sustainable economic growth at European level.
2. Facilitating the generation and publication of long-term performance benchmarks to increase the focus on long-term value creation rather than immediate shareholders' interests or excessively short-term profitability objectives.“

Ebenfalls am 18. Dezember 2019 hat EIOPA den diesjährigen [Financial Stability Report](#) veröffentlicht. Der Bericht bezieht sich auf (Rück)Versicherer und den „pension funds sector“ im Europäischen Wirtschaftsraum. Der Bericht erkennt die Herausforderungen, vor die EbAV durch die anhaltend niedrigen Zinsen gestellt werden, an und skizziert die eher negative Situation an den Kapitalmärkten Ende 2018 (die die Basis für das Baselineszenario des diesjährigen EbAV Stresstests war). Weitere Hauptaussagen:

- „Risk of a prolonged low yield environment has intensified over the last 6 months and remains the key challenge for European insurers and pension funds, putting pressure on both solvency positions and long-term profitability
- Combination of weakening economic outlook, concerns over debt sustainability and stretched valuations across financial markets could also give rise to a sudden reassessment of risk premia
- Emerging cyber and climate change related risks continue to demand attention from insurers, pension funds and supervisors.“

Daten und Analyse zum „pension funds sector“ liegen als [separates Dokument](#) vor.

Am 19. Dezember 2019 hat EIOPA den [Consumer Trends Report 2019](#) veröffentlicht. Der Bericht, der sich zu einem großen Teil den Versicherern widmet, enthält aber auch ein Kapitel zur zusätzlichen Altersversorgung, in dem dann zwischen zweiter und dritter Säule unterschieden wird. Herausforderungen für die Auszahlphase (steigende Lebenserwartung, Flexibilisierung) sowie im Bereich der Kommunikation (Pension Dashboards) werden hervorgehoben. // VM/SD

EIOPA beginnt Arbeit am DC Blueprint

Die Arbeit an einem „pan-europäischen DC-Framework“, die im Dezember 2017 auf Eis gelegt worden war (siehe dazu [aba Website](#)), soll scheinbar – nachdem die PEPP-Verordnung sowie die EIOPA-Stellungnahmen zur EbAV-II-Umsetzung veröffentlicht sind – wieder aufgenommen werden.

„EIOPA will establish relevant principles and common supervisory expectations for Defined Contribution (DC) pensions and strengthen the 2nd pillar occupational pensions sector“, heißt es im aktuellen Arbeitsprogramm von EIOPA ([EIOPA's Single Programming Document 2020-2022 with Annual Work Programme 2020](#)), das am 30. September 2019 veröffentlicht wurde. Da diese Aussage unter der Zwischenüberschrift „Effective application of IORP II“ steht, ist nicht klar, ob sie sich auch auf den DC Blueprint bezieht.

Die Frage, ob die Arbeit an diesem Projekt wieder aufgenommen wurde, beantwortete Gabriel Bernardino dann aber auf der EIOPA-Konferenz am 19. November 2019 in Frankfurt. In seiner [Rede](#) sagte er: „That's why I believe that in the Capital Markets Union, the demand side must be the next focus so that private savers can benefit from capital markets. In a Savings and Investment Union, Occupational Pensions can and should play an important role. EIOPA stands ready to develop a “blue print” for the implementation of robust defined contribution frameworks including sound auto-enrolment solutions. So, we all should look for solutions and products that encourage long-term savings. Like the pan-European personal pension product, or PEPP. ...“ (S. 4). // VM

EIOPA startet Konsultation zu technischen Standards zur PEPP-Verordnung

EIOPA hat am 2. Dezember 2019 eine [Konsultation](#) über die Ausgestaltung von technischen Regulierungs- und Durchführungsstandards im Rahmen der Verordnung über das EU-Altersvorsorgeprodukt PEPP ([PEPP-VO \(EU\) 2019/1238](#)) gestartet. Sie steht allen Interessengruppen offen und läuft bis zum 2. März 2020. Sie bezieht sich insbesondere auf die Informationspflichten (PEPP-Informationsblatt, die PEPP-Leistungsinformation), die Kostenbegrenzung bei Basis-PEPP-Angeboten, die Mindestkriterien für Risikominderungstechniken und auf die Zusammenarbeit sowie den Informationsaustausch zwischen EIOPA und den nationalen Aufsichtsbehörden.

Wie schon in der [bAV-Update Ausgabe 3/2019](#) formuliert, bleiben die genauen Auswirkungen künftiger PEPP-Angebote auf die kapitalgedeckte Altersversorgung in Deutschland abzuwarten. Auf EU-Ebene bilden die PEPP-Verordnung und die in ihr festgelegten aufsichtsrechtlichen Anforderungen bereits jetzt einen wichtigen Referenzpunkt in der rentenpolitischen Debatte.

In der einleitenden Erklärung des EIOPA-Vorsitzenden Gabriel Bernardino in der Anhörung vor dem EP-Ausschuss für Wirtschaft und Währung wurde der Bericht über die Vorbereitung der delegierten Rechtsakte unmittelbar verknüpft mit der Ankündigung eines „defined contribution (DC) blueprint for occupational pensions“. // VM/AZ

Internationale Organisation der Rentenaufsichtsbehörden veröffentlicht Empfehlungen zu ESG

Nach der Konsultation im Frühjahr 2019 (siehe [bAV-Update 1/2019](#)) hat die [International Organisation of Pension Supervisors](#) (IOPS) am 22. Oktober 2019 die [IOPS Supervisory Guidelines on the Integration of ESG Factors in the Investment and Risk Management of Pension Funds](#) veröffentlicht. Die Leitlinien befassen sich mit der Integration von ESG (environmental, social and governance) Faktoren in der Kapitalanlage und im Risikomanagement von Altersversorgungseinrichtungen sowie mit der Information / Offenlegung darüber.

Die aba begrüßt, dass die vorgeschlagenen Leitlinien prinzipienbasiert sind und nationale Aufseher entscheiden können, inwieweit sie ihnen folgen. Darüber hinaus begrüßt die aba, dass mehrere ihrer im Rahmen der IOPS-Konsultation eingebrachten Formulierungsvorschläge in den jetzt veröffentlichten Leitlinien aufgenommen wurden: So besagt Leitlinie 3, dass Begünstigte lediglich über „signifikante“ Gewinn-Einbußen durch ethisches Investieren informiert werden müssen; in den Erläuterungen zu Leitlinie 6 wird nicht wie in der Konsultationsfassung die Messung und Überwachung von ESG-Risiken „sofern möglich“ gefordert, sondern „wo angemessen in Bezug auf die benötigten Ressourcen und gewonnenen Einsichten“.

Die International Organisation of Pension Supervisors ([IOPS](#)) ist ein internationaler Zusammenschluss von Aufsichtsbehörden aus 77 Ländern, die für Altersversorgung zuständig sind. Für Deutschland ist die BaFin Mitglied. IOPS hat zum Ziel, die Qualität und Effektivität der Beaufsichtigung von Zusatzrentensystemen weltweit zu verbessern. // VM/SD

Sustainable Finance in der EU – drei Verordnungen (fast) am Ziel

Am 24. Mai 2018 hatte die EU-Kommission in Zusammenhang mit dem [Aktionsplan „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“](#) drei Verordnungsvorschläge vorgelegt, die auch für EbAV neue Anforderungen bringen. Inzwischen sind die Gesetzgebungsverfahren für zwei der drei Verordnungen abgeschlossen – Level-2-Regulierungen werden 2020 folgen.

Sowohl die [Offenlegungsverordnung](#) als auch die [Benchmarkverordnung](#) wurden am 9. Dezember 2019 im Amtsblatt der EU veröffentlicht (siehe [aba Website](#) für einen Überblick über die einzelnen Schritte des Gesetzgebungsverfahrens). Beide Verordnungen sehen delegierte Rechtsakte vor: Die Benchmarkverordnung ermächtigt die Kommission zu einer Reihe von delegierten Rechtsakten, die in Zusammenarbeit mit Experten aus den Mitgliedstaaten erarbeitet werden sollen. Die Offenlegungsverordnung sieht vor, dass die drei europäischen Aufsichtsbehörden gemeinsam technische Regulierungsstandards entwickeln, die dann von der Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen werden. Die Arbeit des „Gemeinsamen Ausschusses“ hat bereits begonnen, eine Konsultation zu den technischen Regulierungsstandards wird im Frühjahr 2020 erwartet.

Am 16. Dezember 2019 haben die Verhandlungsführer des Europäischen Parlaments mit dem Rat eine [Einigung](#) über die Taxonomieverordnung ([Kompromisstext](#), [Überblick über den Prozess](#)) erreicht. Die Verordnung legt neue Kriterien für die Definition von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten fest. Der Kompromiss wurde nach kontroversen Diskussionen, ob Atomenergie nachhaltig sein kann, erzielt. Im Kompromisstext wird Atomenergie nicht per se ausgeschlossen, aber „die Hürden für Atomkraft in der technischen Analyse der Kommission bleiben weiter so hoch, dass Atomkraft wohl nie den Weg in ein nachhaltiges Finanzprodukt finden wird“, [urteilt der Grüne MdEP Sven Giegold](#). Der Rat (Ausschuss der Ständigen Vertreter) hat den Kompromiss am 18. Dezember 2019 angenommen und nach Überarbeitung durch den sprach-juristischen Dienst wird die Verordnung voraussichtlich im neuen Jahr im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden. Die Kommission wird die genauen Schwellenwerte ausarbeiten und regelmäßig überprüfen. // VM/SD

Reform der neuen Europäischen Aufsichtsstruktur verabschiedet

Die Reform der Europäischen Aufsichtsstruktur wurde [am 2. Dezember 2019 im Rat verabschiedet](#). Sie tritt am 20. Tag nach der (bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgten) Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Die Artikel 1, 2 und 3 des Verordnungspakets (Änderungen u.a. der Verordnungen 1093/2010 (EBA), 1094/2010 (EIOPA) und 1095/2010 (ESMA)) sollen bereits am 1.1.2020 Geltung erlangen.

Im Europäischen Parlament wurde dieses mit einem [Richtlinienvorschlag](#) der EU-Kommission im September 2017 eröffnete Gesetzgebungsverfahren bereits am 16. April 2019 verabschiedet, also noch vor der diesjährigen Europawahl. Die Abstimmung im Rat verzögerte sich aber durch die Beseitigung redaktioneller Unstimmigkeiten, die auch der nochmaligen Bestätigung durch das neugewählte Parlament bedurfte, um mehr als ein halbes Jahr.

Eine kurze politische Bewertung des Trilog-Kompromisses wurde in der [Ausgabe 2/2019 des bAV-Update](#) vorgenommen. Außerdem wurden im Juni 2019 im Mitgliederbereich der aba-Homepage ([Fachinformationen / Europa](#)) ein Hintergrundvermerk sowie lesbare Fassungen der künftigen EIOPA-Verordnung, eine davon mit allen Änderungen im Überarbeiten-Modus, veröffentlicht.

Einige Elemente des Kommissionsvorschlags, die die aba von Anfang an kritisch bewertet hatte und die im Rahmen der Trilogverhandlungen zwischen Kommission, Rat und Europäischem Parlament gestrichen wurden, bleiben offenbar aber in der politischen Diskussion. So wird die Frage der „richtigen“ Finanzierung von EIOPA im [Stellungnahme-entwurf](#) des Berichterstatters [Derk von Eppink \(EKR-Fraktion\)](#) für den Ausschuss Wirtschaft und Währung über die Entlastung von EIOPA im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2018 aufgegriffen: Das EP soll betonen, dass „der Haushalt der Behörde zu 40% über Unionsmittel und zu 60% über direkte Beiträge der Aufsichtsbehörden der

Mitgliedstaaten finanziert wird“ und „dass diese Mischfinanzierung eine Bedrohung für die Unabhängigkeit der Behörde und ihre Aufsichtsaufgaben darstellen könnte“. // SD/AZ

Verschiedenes

BaFin-Erstversicherungsstatistik 2018 veröffentlicht

Am 12. Dezember 2019 hat die BaFin die [Erstversicherungsstatistik 2018](#) auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Diese Statistik enthält auch zahlreiche Informationen zu Pensionskassen und Pensionsfonds. // SD

Eurostat-Studie zur Alterung in Europa

Im Oktober 2019 veröffentlichte Eurostat die Studie „[Ageing Europe](#)“. Die nur in englischer Sprache verfügbare Veröffentlichung liefert auf 162 Seiten einen detaillierten Blick auf die sozioökonomische Lage der älteren Generation in den verschiedenen Ländern der EU. Sie behandelt demografische Trends (Kap. 1), die Wohnsituation (Kap. 2), die gesundheitliche Lage und die medizinische Versorgung (Kap. 3), Beschäftigungstrends bei älteren Arbeitnehmern und Veränderungen beim Übergang in den Ruhestand (Kap. 4) und die Teilhabe am soziokulturellen Leben (Kap. 6). Kap. 5 zu Renten und Alterseinkommen nimmt die Ausgabenentwicklung der öffentlichen Rentensysteme, die Akzeptanz von Reformen wie höhere Altersgrenzen und die Armutsgefährdung älterer Menschen in den Blick. Der Beitrag von Systemen der zweiten Säule zur Einkommenssicherung im Alter wird dabei nicht gesondert dargestellt.

Neben der vollständigen Studie im PDF-Format wurde auf der Eurostat-Homepage auch eine [browseroptimierte Online-Präsentation](#) der wichtigsten Studienergebnisse veröffentlicht. // AZ

OECD zur zusätzlichen Altersversorgung

Die Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) hat am 30. Oktober 2019 die aktuelle Ausgabe des jährlich erscheinenden Berichts [Pension Markets in Focus 2019](#) veröffentlicht. Der über 100 Seiten starke Bericht bietet einen Überblick über die kapitalgedeckten Systeme der zweiten und dritten Säule in 88 Ländern. Entgegen dem deutschen Gebrauch werden beide Säulen auf Englisch unter dem Begriff „private pensions“ zusammengefasst. Für Deutschland wird im vorliegenden Bericht die zweite Säule erfasst, eine Reihe von Daten bezieht sich ausschließlich auf Pensionskassen und Pensionsfonds.

Der Bericht für 2019 ist mehr als doppelt so lang wie seine Vorgänger: zum einen wurden einzelne Themen wie Verbreitung und Kapitalanlage ausführlicher behandelt, zum anderen wurden neue Daten, z.B. zu Beiträgen und Kosten, aufgenommen. Der Schwerpunkt der diesjährigen Ausgabe befasst sich mit dem „Gender Pensions Gap“ in der kapitalgedeckten Altersversorgung. Bei den Analysen werden zweite und dritte Säule teilweise zusammengefasst, es werden aber auch Daten speziell für die zweite Säule präsentiert.

Im diesjährigen Bericht sind folgende Punkte hervorzuheben:

- Die betrachteten Kapitalanlagen sind über die letzten zehn Jahre hinweg gewachsen, obwohl im Jahr 2018 leichtes Minus verzeichnet wurde (Rückgang von 45,6 Billionen US Dollar Ende 2017 auf 44,1 Billionen US Dollar Ende 2018).
- Die kapitalgedeckte Altersversorgung wurde Ende 2018 vom Abschwung des Aktienmarktes getroffen, verzeichnet aber langfristig positive Renditen.
- In allen OECD Ländern gibt es eine Lücke zwischen dem Alterseinkommen von Männern und Frauen (gender pensions gap). Weniger Frauen als Männer haben Anspruch auf Leistungen der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersversorgung. Sofern Frauen überhaupt Ansprüche haben, sind diese geringer als von Männern. Ursachen können kürzere Erwerbsbiografien und niedrigere Erwerbseinkommen gegenüber denen von Männern sein. Personen ohne jegliche Rentenansprüche wurden nicht in die Berechnungen mit einbezogen.

Am 29. November 2019 hat die OECD den Bericht [Financial incentives for funded private pension plans \(Country Profiles\)](#) veröffentlicht. Nach einem allgemeinen Überblick über das Thema werden hier die finanziellen Rahmenbedingungen der zusätzlichen Altersversorgung in den einzelnen OECD Ländern dargestellt. // VM

OECD veröffentlicht Pensions at a Glance

Am 27. November 2019 hat die OECD ihre Studie [Pensions at a Glance 2019](#) veröffentlicht. Die ausführliche Studie, die alle zwei Jahre veröffentlicht wird, gibt einen Überblick über Rentenreformen in allen drei Säulen in OECD Ländern zwischen September 2017 und September 2019. Darüber hinaus werden eine Reihe von Indikatoren und Kennzahlen fortgeschrieben. Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Ausgabe ist die Altersversorgung von Menschen mit atypischen Jobs.

[Zentrale Ergebnisse für Deutschland](#) sind: Deutschland liegt mit einer Nettoersatzrate der gesetzlichen Rentenversicherung für zukünftige Rentner von 52% des Einkommens vor Eintritt in den Ruhestand unter dem OECD-Durchschnitt von 59% (Daten für einen Durchschnittsverdiener, betrachtet werden alle obligatorischen Elemente eines Rentensystems). Auch die Nettoersatzraten für Geringverdiener (Beispielrechnung mit 50% des Durchschnittsverdienstes) liegen in Deutschland mit 56% unter dem OECD Durchschnitt von 68%. Eine mögliche Grundrente könnte hier Abhilfe schaffen.

Mit Blick auf atypisch Beschäftigte stellt die OECD fest, dass Deutschland eines der wenigen OECD-Länder ist, das keine obligatorische Rentenversicherung für alle Selbstständigen hat.

Positiv hervorgehoben wird der Anstieg der Beschäftigungsquoten älterer Arbeitskräfte (+34 Prozentpunkte in der Altersgruppe 55-64 seit 2000) – damit ist Deutschland Spitzenreiter in der OECD. // VM

PensionsEurope veröffentlicht Papier zur Auszahlphase bei DC Systemen

Am 10. Dezember 2019 hat PensionsEurope das Papier [Good Decumulation of Defined Contribution Pension Plans throughout Europe](#) veröffentlicht. Es wurde vom PensionsEurope DC Ausschuss, in dem auch die aba mitarbeitet, erarbeitet und richtet sich an politische Entscheidungsträger, Regulierungsbehörden, Wissenschaftler und nicht zuletzt an Arbeitgeber und an Personen, die in den jeweiligen Einrichtungen Verantwortung für DC-Pläne tragen.

Das Papier stellt Vor- und Nachteile verschiedener Auszahlungsoptionen vor. Dabei werden sowohl Systeme mit vielfältigen Wahlmöglichkeiten als auch Systeme, in denen Begünstigte nur begrenzte Wahlmöglichkeiten haben, betrachtet. Das Papier enthält u.a. Fallstudien aus Deutschland, Frankreich und UK, die eindrucksvoll das Fazit unterstreichen: es gibt in Sachen DC-Auszahlphase keine Einheitslösung für alle EU-Mitgliedstaaten. // VM/SD

EU Erklärt: PensionsEurope

Auf europäischer Ebene bringt sich die aba sowohl eigenständig als auch über ihren Dachverband [PensionsEurope](#) ein. Dort sind nationale Verbände aus 24 EU- und anderen europäischen Staaten sowie zahlreiche Unternehmens- und Fördermitglieder zusammengeschlossen, um die (betriebliche) Altersversorgung in Europa zu stärken.

Der Verband wurde im März 1981 als EFRP („European Federation of Retirement Provision“) gegründet, da die Europäische Gemeinschaft „nicht mit einzelnen nationalen Verbänden, sondern nur mit einem europäischen Verband verhandeln würde“, wie die BetrAV damals berichtete. Neben Verbänden aus Belgien, Großbritannien, Irland und den Niederlanden war auch die aba Gründungsmitglied der EFRP.

2012 bekam die EFRP mit „PensionsEurope“ einen griffigeren Namen. Weiterhin ist es eine Hauptaufgabe des Verbandes, die nationalen Mitgliedsverbände gegenüber den Europäischen Institutionen zu vertreten. Konkret geschieht dies in der Regel durch Stellungnahmen und Gespräche. Die Arbeit von PensionsEurope findet neben dem Vorstand in zwei Ausschüssen und einer Vielzahl von Arbeitsgruppen statt. Die Gremien arbeiten mit fünf Geschäftsstellenmitarbeitern zusammen. Die aba und ihre Mitglieder sind im Vorstand, sowohl im DC- als auch im DB-Ausschuss sowie in allen derzeit bestehenden Arbeitsgruppen (IORP, Stress Testing, Long-term Sustainable Investment, Financial Markets

Regulation, Accounting, Personal Pension Products, Brexit, und Costs of Supervisory Reporting) und in der Multinational Advisory Group vertreten. Die aba bringt damit Anliegen der deutschen bAV in alle Gremien – mit Ausnahme des Mittel- und Osteuropa Forums – ein.

Einmal jährlich lädt PensionsEurope zu einer Konferenz nach Brüssel ein, um die wichtigsten Themen auf EU-Ebene rund um die zweite Säule zu diskutieren. aba-Mitglieder können den Newsletter von PensionsEurope in der BetrAV lesen.

Mit der wachsenden Bedeutung der EU für die betriebliche Altersversorgung ist auch die Bedeutung von PensionsEurope für die Arbeit der aba gewachsen. Wir schätzen PensionsEurope als ein Forum für den Austausch mit anderen nationalen Verbänden, als Informationsquelle für Entwicklungen in Europa und vor allem als vereinte Stimme pro „workplace pensions“ auf EU-Ebene. // VM/SD/AZ

Für Rückfragen stehen Ihnen gern zur Verfügung:

// St Klaus.Stiefermann@aba-online.de

// Dr Sabine.Drochner@aba-online.de

// VM Verena.Menne@aba-online.de

// SD Cornelia.Schmid@aba-online.de

// AZ Andreas.Zimmermann@aba-online.de



aba Veranstaltungen

Workshops

- 04.02.20** [Anlagestrategien von Altersversorgungseinrichtungen unter Aspekten des Klimawandels - Workshop in Zusammenarbeit mit dem WWF](#)
Wacker Chemie, München
- 05.02.20** [Umsetzung des BaFin Merkblatts zu Nachhaltigkeitsrisiken - Workshop in Zusammenarbeit mit dem WWF](#)
Wacker Chemie, München
- 05.03.20** [Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT \(VAIT\): Erfahrungsaustausch über die Umsetzung sowie über Prüfungen durch die BaFin](#)
RWE AG, Essen

Tagungen

- 25.03.20** [Forum Steuerrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 26.03.20** [Forum Arbeitsrecht](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 21.04.20** [Infotag Versorgungsausgleich](#)
Dorint Kongresshotel, Mannheim
- 06/07.05.20** [82. aba-Jahrestagung](#)
Maritim Hotel, Berlin
- 24.09.20** [Tagung der Fachvereinigung Mathematische Sachverständige](#)
Fleming's Hotel, Frankfurt/M.

Seminare



[Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung - Seminar und Workshop](#)
16.06.- 19.06.2020 (Wiesbaden)



[Systematische Einführung in das Arbeitsrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
23.03. - 27.03.20 (Unterhaching)
25.05. - 29.05.20 (Fulda)



[Systematische Einführung in das Steuerrecht der betrieblichen Altersversorgung](#)
30.03. - 03.04.20 (Dresden)
20.04. - 24.04.20 (Recklinghausen)



[Internationale und deutsche Rechnungslegung für Pensionen u. ä. Verpflichtungen](#)
25.05. - 26.05.20 (Fulda)



[Versorgungsausgleichsrecht für Betriebsrenten](#)
25.06. - 26.06.20 (Fulda)



[Grundzüge der Pensionskassen: Fortbildung für Mitarbeiter, Vorstände und Aufsichtsräte](#)
06.07.- 07.07.20 (Unterhaching/München)



[Kapitalanlage in der betrieblichen Altersversorgung](#)
15.09. - 17.09.20 (Würzburg)

Weitere Termine, Informationen und Anmeldung für unsere Veranstaltungen unter: www.aba-online.de

Die nächste Ausgabe der Verbandszeitschrift BetrAV mit ausführlichen Berichten, Analysen und Standpunkten erscheint am **31. Januar 2020**. aba-Mitglieder finden zusätzliche Informationen und weitere Services im [Mitgliederbereich der aba-Website](#).